

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 25. November 1976

182. Stück

- 627. Bundesgesetz:** Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
(NR: GP XIV RV 314 AB 346 S. 36. BR: AB 1578 S. 356.)
- 628. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „175. Geburtstag von Johann Nestroy“
- 629. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Klösterle am Arlberg und Dalaas
- 630. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz
- 631. Kundmachung:** Aufhebung des § 45 des Personenstandsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

627. Bundesgesetz vom 4. November 1976, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 397/1976, wird wie folgt geändert:

§ 21 erhält folgende Fassung:

„Dienstpostenplan und Dienstposten für Beamte

§ 21. (1) Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung von Dienstposten die zulässige Anzahl der Beamten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Verwaltungsbereichen (Dienstpostenständen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

Kirchschläger

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Weißenberg		Sinowatz
Lanc		Firnberg	

628. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. November 1976 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „175. Geburtstag von Johann Nestroy“

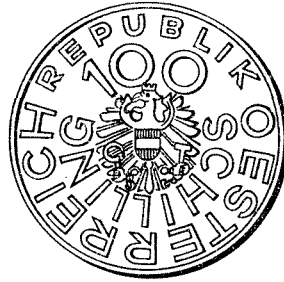
Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 175. Wiederkehr des Geburtstages von Johann Nestroy werden ab dem 7. Dezember 1976 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die eine Seite hat das Kopfbild und die Umschrift „Johann Nestroy 1801—1862“ sowie die Jahreszahl 1976 zu tragen.
2. Die andere Seite hat in der Mitte das Staatswappen, darüber die Zahl „100“ und darunter das Wort „Schilling“ sowie in kreisförmiger Umrahmung die Worte „Republik Österreich“ zu tragen.
3. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ zu tragen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch

629. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. November 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Klösterle am Arlberg und Dalaas

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Klösterle am Arlberg und Dalaas wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekts-km 35,63 in der Parzelle Danöfen der Gemeinde Klösterle am Arlberg, verläuft sodann entlang der Alfenz, welche sie zweimal kreuzt und erreicht bei Projekts-km 37,0 (Spriebach) die Gemeindegrenze mit Dalaas, folgt sodann dem unmittelbaren Uferbereich der Alfenz und quert diese insgesamt viermal. Bei Projekts-km 40,40 in der Parzelle Sonnenhalb verläßt sie den Uferbereich der Alfenz und führt ab Projekts-km 40,70 in einem Tunnel bis zum Projekts-km 40,90 das ist zirka 370 m westlich des Weges Gp. 2151 der KG Dalaas.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Wald am Arlberg mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Klösterle am Arlberg und Dalaas aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

630. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1976 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Innerbraz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Gemeindegrenze mit Dalaas bei Projekts-km 43,39, verläuft sodann im Bereich der bestehenden Ersatzstraße gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971, welche sie mehrmals kreuzt, und bindet bei Projekts-km 46,08 in den mit Verordnung vom 25. Juni 1975, BGBl. Nr. 377, bestimmten und bereitsverkehrsübergebenen Abschnitt der S 16 Arlberg Schnellstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Innerbraz mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Innerbraz aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

**631. Kundmachung des Bundeskanzlers vom
4. November 1976 über die Aufhebung des
§ 45 des Personenstandsgesetzes durch den
Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 28. Oktober 1976

zugestellten Erkenntnis vom 5. Oktober 1976, G 19/76-11, den § 45 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I S. 1176, kundgemacht im GBl. für das Land Österreich Nr. 287/1938, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1977 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.